



Beitrags- und Gebührenordnung

1. Allgemeines

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung 01-2020 beschlossen.

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Zahlungspflichtig für eine Kindermitgliedschaft ist/sind grundsätzlich der/die gesetzliche/n Vertreter.

2. Aufnahmegebühr

Der Beitrag für die Neuaufnahme in den Verein beträgt:

	einmalig
Erwachsene	3,00 €
Kinder	3,00 €

Im Geschäftsjahr neu eingetretene Mitglieder zahlen den Aufnahmebeitrag in voller Höhe.

Die Zahlung erfolgt jährlich im letzten Quartal des Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

3. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag für das Geschäftsjahr für den Verein beträgt:

	jährlich
Erwachsene	12,00 €
Kinder	12,00 €

Im laufenden Geschäftsjahr neu eingetretene Mitglieder zahlen den Grundbeitrag in voller Höhe.

Im laufenden Geschäftsjahr austretende Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Grundbeitrages verpflichtet.

Die Zahlung erfolgt jährlich im letzten Quartal des Geschäftsjahres.

Für die Festsetzung des Grundbeitrages sind die persönlichen Daten des Mitglieds zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres maßgebend.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §4 der Satzung zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Grundbeitrages für das gesamte Geschäftsjahr befreit.

4. Zusatzbeitrag Abteilung Sport

Für die Nutzung der vom Verein angebotenen Sportangebote/Trainings- und Übungsgruppen ist ein gesonderter Zusatzantrag Abteilung Sport zu stellen und ein entsprechender Zusatzbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Sport ist jeweils gültig für ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern diese nicht rechtzeitig vor Ablauf von 2 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Zusatzbeiträge sind, unabhängig vom Eintrittsdatum, jeweils für den vollen Monat zu entrichten.

Der Zusatzbeitrag kann nur per Einzugsermächtigung entrichtet werden.

Die Beiträge werden für Erwachsene quartalsweise und für Kinder jährlich zum, dem Eintritt folgendem Zahlungstermin eingezogen.

Beitrags- und Gebührenordnung 01-2020

Für die Festsetzung des Zusatzbeitrages sind die persönlichen Daten des Mitglieds zum 01. des laufenden Monats maßgebend.

Während der sächsischen Weihnachtsferien sowie an gesetzlichen Feier-, Gedenk- und Trauertagen finden keine Sportangebote/Trainings- und Übungsgruppen statt. Zusätzlich finden während der sächsischen Ferien keine Sportangebote/Trainings- und Übungsgruppen für Kinder statt.

Der Zusatzbeitrag für die Abteilung Sport beträgt:

	monatlich	jährlich
Erwachsene	15,00 € für 1 Angebot	180,00 € für 1 Angebot
Erwachsene	5,00 € für jedes zusätzliche Angebot	60,00 € für jedes zusätzliche Angebot
Kinder	5,00 € für 1 Angebot	60,00 € für 1 Angebot
Kinder	3,00 € für jedes zusätzliche Angebot	36,00 € für jedes zusätzliche Angebot

5. Ehrenamtliche Arbeitsleistungen

Zur Instandhaltung, Wartung und Pflege der Einrichtungen und Anlagen des Vereins sowie zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen hat jedes Mitglied ab 16 Jahre im Geschäftsjahr fünf ehrenamtliche Arbeitsstunden zu leisten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ehrenmitglieder des Vereins.

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind vom Mitglied wie folgt abzugelten:

Erwachsene	10,00 € / h
Kinder	5,00 € / h

Die Abrechnung erfolgt jeweils im 1. Quartal des Folgejahres. Das Entgelt für nichtgeleistete Arbeitsstunden kann nur per Einzugsermächtigung entrichtet werden.

6. Zahlung der Beiträge

Beitragsgrund	Zahlungstermin	Art der Zahlung
Aufnahmegebühr und Grundbeitrag	15.12. des laufenden Jahres	möglichst Lastschriftinzug Überweisung möglich
Zusatzbeitrag Abteilung Sport Erwachsene	15.03./15.06./15.09./15.12. des laufenden Jahres	quartalsweise nur Lastschriftinzug möglich
Zusatzbeitrag Abteilung Sport Kinder	15.03./15.06./15.09./15.12. des laufenden Jahres	jährlich nur Lastschriftinzug möglich
Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden	15.03. des Folgejahres	nur Lastschriftinzug möglich

Die im Falle einer Nichteinlösung der Lastschrift entstehende Kosten sind durch das Mitglied zu tragen.

7. Verwendung der Beiträge

Der Verwendung der Beiträge liegt der §2 Abs. 4 der Satzung zugrunde.

Die Beiträge aus dem Zusatzbeitrag der Abteilung Sport werden vorrangig zur Organisation, Durchführung und Sicherung der Sportangebote/Trainings- und Übungsgruppen verwendet.